Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Karlsruher Zeitung. 1784-1933
# 1874

108 (8.5.1874)

Visual Library

# Beilage zu Nr. 108 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 8. Mai 1874.


## Deutschland.

C.S. **Berlin**, 5. Mai. **Haus der Abgeordneten.** Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfes über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer. — Zu § 3, welcher dem Oberpräsidenten das Recht des Einspruchs gegen die in § 1 beanspruchte Ausübung der bischöflichen Rechte 2c. beilegt, ergreift Abg. Dr. Gerlach das Wort, wird in seinen Ausführungen gegen den Paragraphen aber fortwährend von dem Ruf „zur Sache" und wiederholt durch den Präsidenten unterbrochen. Nachdem er geendet, wird § 3 mit großer Majorität angenommen. § 4 bedroht Denjenigen mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, der vor der eidlichen Verpflichtung bischöfliche Rechte oder Verrichtungen ausübt.

Abg. Dr. Windthorst (Meppen) erklärt sich gegen diesen Paragraphen. Das System der gegen die katholische Kirche gerichteten Gesetze geht darauf hinaus, daß die katholischen Geistlichen mit Polizeidienern, mit Gendarmen und scharfen Strafen verfolgt werden. Wir unterscheiden uns durch diese Gesetze nicht mehr von Dem, was vor Zeiten in China und Japan gegen die Missionäre geschehen ist. Das Gesetz enthält eine Anerkennung des Satzes, daß ein Bischof abgesetzt werden kann durch staatliche Gerichte. Es wird immer behauptet, daß die Gesetze nicht gegen ein Dogma der katholischen Kirche verstoßen. Es ist ein von Alters her in der katholischen Kirche feststehendes Dogma, daß die Bischöfe als Nachfolger der Apostel berufen und gehalten sind, deren Lehren zu verbreiten. Sie sind von Gott gesandt. (Oho! lebhafter Widerspruch.) Ja, m. HH., da steckt es, Sie kennen unsere Kirche nicht und wollen für dieselbe Gesetze machen. (Beifall, Heiterkeit.) Sie kennen unsern Glauben nicht und wollen doch über innere Angelegenheiten unserer Kirche beschließen. Der Abg. Richter hat unser Verhalten der Synodalordnung gegenüber taktvoll genannt; wir wollen sehen, ob er heute uns gegenüber eben so taktvoll sein wird. (Heiterkeit.) Es ist also ein Dogma unserer Kirche, und um ein solches handelt es sich hier; und gegen dieses Dogma wollen Sie durch die Gerichtshöfe bestimmen lassen, daß der kraft göttlicher Mission dastehende Mann nicht mehr fungiren soll. Der in Rede stehende Paragraph verstößt gegen das alt hergebrachte Recht der Kirche und gegen die von Friedrich dem Großen gewährleistete Gewissensfreiheit. Sie berufen sich auf den großen König stets, wenn Sie seinen Krückstock brauchen, niemals wenn Sie die von ihm gegebenen Rechte brauchen. Wenn der Hr. Berichterstatter sich gestern auf Oesterreich berufen hat, so möchte ich allerdings den Unsinn nicht allen vertreten, der in Oesterreich gemacht wird, auch nicht die Gesetze, welche schwer verstoßen gegen die Vertragstreue; aber die Sache liegt in Oesterreich doch noch sehr wesentlich anders als hier, und die Gesetze sind dort in einer ganz andern Auffassung und Ausführung dargestellt als bei uns. Oesterreich kennt den ganzen Apparat der Strafen nicht und die Ausführung liegt in der Hand der Regierung, und über den Kultusminister ist noch ein Appell an den Kaiser zulässig. Der Hochherzigkeit unseres protestantischen Kaisers würde ich wohl vertrauen, aber nicht dem Kultusminister und nicht seinen Räthen. (Heiterkeit.) Bedenken Sie, daß hier eine protestantische Majorität in Gewissenssachen Beschlüsse faßt gegenüber einer katholischen Minorität.

Kultusminister Dr. Falk: Der Herr Vorredner hat mich so eben seines entschiedenen Mißtrauens versichert. Wäre dies nicht geschehen, oder wäre es umgekehrt, so würde ich an mir selbst irre werden. (Beifall.) Ich finde solche Empfindungen als ganz richtig, aber eine Bitte möchte ich doch aussprechen, nämlich, daß Sie das Mißtrauen ruhig auf meine Schultern legen und nicht die verehrten Männer daran Theil nehmen lassen mögen, welche mir zur Seite stehen. Ich benutze Ihren Rath, aber die Entschließung und darum die Verantwortung liegt bei mir. Es fallen hier häufig Andeutungen von einer Sonderpolitik des Kultusministers. Wissen denn die Herren gar nicht mehr, was geschehen ist? Haben Sie denn nicht an der Stelle, auf welche Sie immer hindeuten, die klarsten Worte darüber gehört? Seien Sie versichert, es herrscht mit dieser Stelle ganze und volle Einheit. Wenn nicht alle Tage eine scharfe Maßregel erlassen wird, dann heißt es, die Regierung schwankt, sie hat sich verrannt und dergleichen. Solche Andeutungen sollte man doch unterlassen. Und endlich soll der Regierung gar die Ruhe verloren gegangen sein. Die Erwägung der Regierung ist aber keine überstürzende und rapide gewesen, sondern eine recht lange. Nachdem deutlich geworden war, welche Ziele die katholischen Kirchenfürsten, namentlich einer derselben verfolgte, da mußte sich die Regierung die Frage vorlegen, welche Folgen ein solches Auftreten haben müsse. Also Zeit zur Erwägung hat die Regierung gehabt, und in Folge davon auch Ruhe. Diejenigen Erwägungen, welche die Staatsregierung auf ihrem ernsten Wege weiter geführt haben, werden, Gott sei Dank, von der weitaus großen Majorität Preußens und Deutschlands unterstützt. Sie werden also auch diese Unterstützung mit Ihrem Mißtrauen treffen müssen. Wenn sich der Herr Vertreter der Regierung gestern auf das Reich berufen hat, so thut dasselbe allerdings gut, Preußen zu unterstützen, daß es den Sieg nicht verliere. Das Reich übt nur eine Pflicht der Selbsterhaltung. (Sehr richtig!) Was nun die Berufung auf die Schweiz anlangt, so habe ich sehr guten Anhalt dafür, daß man Seitens der Bischöfe der Schweiz wohl entgegen gekommen wäre, nur um Preußen in diesem Kampfe allein zu lassen. Wer bürgt uns dafür, daß außer dem Brief an den ersten Fürsten des Deutschen Reichs nicht noch ähnliche Briefe an andere Fürsten geschrieben worden sind? (Beifall.)

Abg. Dr. Petri tritt einigen Ausführungen des Abg. Dr. Windthorst entgegen, welche vom Minister nicht berichtigt worden sind. Er und seine Freunde deduziren dem Staate, daß er auch vor dogmatischen Bestimmungen nicht stille zu stehen brauche, wenn dieselben unvereinbar mit der Wohlfahrt des Landes seien. — Nachdem Abg. v. Gerlach gegen den § 4 gesprochen, weist Abg. Dr. Hänel einige Bemerkungen des Abg. Dr. Windthorst dem abwesenden Dr. Virchow gegenüber zurück.

Abg. v. Mallinkrodt: Der Hr. Kultusminister hat gesagt, er möchte an sich selbst irre werden, wenn er von uns mit keinem Mißtrauen mehr bedacht werde. Ich glaube, der Hr. Kultusminister wird nicht so leicht an sich irre. Er hat es nicht unterlassen können, gegen allen parlamentarischen Brauch den Träger der Krone in diese Debatte hineinzuziehen. (Lärm. Widerspruch.) Er hat die vollständige Einheit seiner Auffassung mit der des Trägers der Krone hier konstatirt. (Wiederholter Widerspruch.) Der Hr. Kultusminister ist in hohem Grade empfindlich, sobald irgend etwas gegen ihn gesagt wird, dagegen trägt er seinerseits kein Bedenken, durch seine Aeußerungen andere Personen empfindlich zu berühren. Ich finde das nicht hübsch von dem Hrn. Minister. Der Hr. Minister hat gesagt: Nachdem es in Fulda klar geworden ist, wohin das Streben eines der Kirchenfürsten führen solle, habe die Regierung außerordentliche Maßregeln ergreifen müssen. Wer dieser eine Kirchenfürst ist, und welches seine Ziele waren, das hat uns der Hr. Minister nicht gesagt, da hat er uns mit einem Räthsel abgespeist, von dem kein Mensch satt wird. Der Hr. Minister hat weiter gesagt, daß er sich mit der großen Mehrheit in Preußen und in Deutschland in Uebereinstimmung befinde. Was hat es aber mit dieser Mehrheit auf sich? Es ist die Mehrheit der Protestanten und einiger Andern, während die überwältigende Mehrheit der Katholiken mit sehr vereinzelten Ausnahmen über Verfolgung der Kirche klagt. (Beifall im Zentrum.) Der Hr. Minister schätzt sich glücklich, daß er es dahin gebracht hat, daß die Konfessionen nicht mehr in Brüderlichkeit zusammen leben können, sondern einander feindlich gegenüber stehen. Die Freude daran will ich dem Hrn. Minister nicht mißgönnen, ich kann dies aber nur als ein schweres Leid, welches dem Lande angethan wird, beklagen. Der Hr. Minister hat von Briefen gesprochen, welche der Papst geschrieben haben könnte. Der Papst kann zehn Briefe geschrieben haben, aber was steht denn darin? Der Papst hat zwei Briefe an den Deutschen Kaiser geschrieben. Wo ist der zweite Brief? Was ist sein Inhalt? Warum publizirt die Regierung diesen Brief nicht? Offen und gerade die Karten auf den Tisch! Um uns heute mit blosen Redensarten abzuspeisen, dazu hätte der Minister sich nicht in der Kommission und gestern hier im Hause in tiefes Schweigen hüllen brauchen. Der Abg. Petri hat nun ausgeführt, daß der Staat vor Dogmen nicht stille zu stehen habe; das würde allerdings richtig sein, einer neuen Sekte gegenüber, z. B. wenn die Mormonen sich in Preußen ansiedeln wollten, nicht richtig aber ist es einer Kirche gegenüber, welche die Freiheit des Kultus für sich in Anspruch nimmt, einer Kirche gegenüber, die ihre garantirten Rechte in Staaten hatte, lange vorher, ehe die Krone Preußen daran dachte, diese Staaten in sich aufzunehmen. Der Staat, der gegebene Garantien nicht hält, bricht die Treue, die er gelobt hat, und das ist auch nicht schön. (Lärm.) Ein solcher Staat untergräbt die Fundamente des Rechts und der Gerechtigkeit. Daß wirklich eine Nothwendigkeit zu so außergewöhnlichen Gesetzen vorliegt, dazu ist uns bis zu dieser Stunde kein Beweis geworden. Wir haben nichts weiter gehört als: Unfehlbarkeits-Dogma und Bildung der Zentrumspartei. Haben Sie denn wirklich solche Furcht vor dieser kleinen Partei? (Lachen.) Die Bischöfe sind unabsetzbar, wie können Sie sich anmaßen (Oho!) dieselben abzusetzen? Machen Sie es mit sich selbst aus, wie Sie es in der Zukunft vertreten wollen, solches Unglück über das Vaterland gebracht zu haben. Sie können uns unter die Füße treten, Sie können uns vernichten, aber Sie können nicht unsere Freiheit und unsere Ueberzeugung rauben, welche uns hindert, uns solchen Gesetzen zu unterwerfen. (Beifall, Zischen, großer Lärm.)

Der Kultusminister Dr. Falk weist zunächst den Vorwurf, den Träger der Krone in die Debatte gezogen zu haben, von sich auf den Vorredner und seine Freunde zurück. (Beifall.) Was die mir vorgeworfene Empfindlichkeit anlangt, so ist mir dies Gefühl in Folge der Verdächtigungen Seitens der Freunde des Vorredners und ihrer Presse vollständig abhanden gekommen. Wenn mir der Vorredner vorgeworfen hat, daß ich in Räthseln gesprochen hätte, so dürfte die Lösung derselben keine allzuschwere sein, denn ich habe bei meiner dahingehenden Aeußerung deutlich den Namen „Ledochowski" rufen hören. Ja, der frühere Erzbischof von Posen ist es gewesen, der jede Gelegenheit aufgesucht hat, um sich mit einer jeden Bestimmung der Mai-Gesetze in Widerspruch zu setzen. — Der Vorredner hat behauptet, daß Se. Heiligkeit der Papst zwei Briefe an den Deutschen Kaiser gerichtet habe. Ich muß in dieser Beziehung den Vorredner auf die Zeitungen verweisen, ich kann ihm die Versicherung geben, daß ich nur von einem Briefe etwas weiß und deßhalb auch keine Kenntniß von dem Inhalte eines zweiten Briefes haben kann. Die Majorität in der kathol. Bevölkerung, auf welche der Vorredner sich beruft, sie wird auch schwinden, wenn solche Reden, wie die eben gehörte, keinen Boden im Lande mehr finden. Solche Reden verwirren die Gemüther im Lande und der Vorredner ist einer von Denen, der nicht zum kleinsten Theile zu der Erregung der Gemüther beigetragen hat. (Zustimmung.) Der Vorredner hat davon gesprochen, daß der Staat der kathol. Kirche die Treue gebrochen, die er ihr gelobt habe. Das ist auch einer von den Kraftausdrücken, welche von diesen Herren so oft laut werden. Denn können Sie in Wirklichkeit glauben, daß irgend ein Staat eine Bewegung dulden wird, welche sich nicht innerhalb der Gesetze hält? Was mein Schweigen in der Kommission anlangt, so habe ich erwogen, daß mein Reden nur dazu beitragen würde, solche Liebenswürdigkeiten, wie wir sie heute gehört, mehrere hervorzurufen, und was mein Schweigen hier im Hause anlangt, so lag es im Interesse der Geschäfte des Hauses, und weil Das, was vom Regierungstische aus gesprochen worden, vollständig ausreichend war. Wollte ich noch viel über meine Sache sprechen, die schon so vielfach erörtert worden ist, so möchte man glauben, daß ich die Sprechwuth habe. Ich glaube, es liegt im Interesse der Erledigung der Geschäfte dieses hohen Hauses, wenn ich nicht unnütz rede. (Lebhafter Beifall. Zischen.)

Die Diskussion wird geschlossen und, nachdem auch der Berichterstatter Abg. Dr. Gneist die Ausführungen Mallinckrodt's zurückgewiesen, wird der § 4 mit sehr großer Majorität nach dem Kommissionsvorschlag angenommen.

Ein Gleiches geschieht mit § 5, nachdem die Abgg. Bietenbach und Dr. Röckerath sich entschieden dagegen ausgesprochen. § 6, welcher den Oberpräsidenten verpflichtet, nach Erledigung der Stelle eines Bischofs in Folge gerichtlichen Urtheils das Domkapitel zur sofortigen Wahl eines Bisthumsverwesers aufzufordern, wird in namentlicher Abstimmung mit 266 gegen 92 Stimmen angenommen. Die §§ 7 und 8 werden angenommen. § 9 bestimmt, daß die Verwaltungsbefugnisse des Bischofs auf den Kommissär übergehen und daß dieser auch die oberste Verwaltung des kirchlichen Vermögens 2c. führen soll.

Abg. Dr. Windthorst (Meppen) bezeichnet diesen Paragraphen als den ersten Schritt zur Konfiskation des Kirchenvermögens. Seitdem diese Gesetze publizirt worden seien, habe er einen großen Theil seiner Zeit zur Beantwortung der Fragen zu verwenden: Wie kann ich mein Vermögen zu milden Stiftungen verwenden, ohne daß es dem Moloch Staat und seinen Kommissarien in die Hände falle. (Heiterkeit.) § 9 wird angenommen. Zu § 10 beantragt Abg. Dr. Virchow folgenden Zusatz: „Eine Uebersicht der durch den Kommissär innerhalb eines Jahres verfügten Ausgaben wird dem Landtag der Monarchie in der nächsten Session vorgelegt." Der Regierungskommissär Dr. Förster erklärt sich dagegen, der Zusatz wird abgelehnt, § 10 angenommen, ebenso § 11. § 12 bestimmt, daß die Anwendung der §§ 6—11 dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß das Domkapitel einen besondern Vermögensverwalter ernennt, der selbst die Verwaltung übernommen hat. Abg. v. Mallinckrodt vermißt die Gründe für diese Bestimmung; es scheine, daß dieselben das Licht nicht vertragen können. — Kultusminister Dr. Falk: Es handelt sich um die Exekutionsmittel. § 12 wird angenommen und darauf die Berathung vertagt.

## Badische Chronik.

†† **Karlsruhe**, 5. Mai. Am 24. April hielt der hiesige naturwissenschaftliche Verein seine erste Sommersitzung, welche statutengemäß jährliche Generalversammlung ist. Aus dem Geschäftsbericht des Sekretärs war zu ersehen, daß der Verein im verflossenen Jahre 17 Sitzungen abgehalten hatte, wovon 6 auf das Sommer-, 11 auf das Wintersemester kommen, erstere mit einem mittleren Besuch von 16, letztere von 23 Personen in einer Sitzung. Es wurden im Ganzen 31 größere Vorträge gehalten, und zwar aus dem Gebiete der reinen und angewandten Physik 8, Chemie und chemischen Technologie 6, Mineralogie, Geologie und Erdbeschreibung 6, Botanik 2, Ingenieurwesen 7, Gesundheitspflege 2. Außerdem wurden noch verschiedene kleinere Mittheilungen gemacht. Vortragende waren die HH.: Birnbaum, Grashof, Juß, Knop, Lüroth, v. Marschall, Loth. Meyer, Meibinger, Platz, Schell, Steinberg, Sohncke, Obermed. Bolz, v. Weiler, Wiener. Im vergangenen Jahre hat der Verein das VI. Heft seiner Verhandlungen herausgegeben. Durch Tausch dieser Publikation gegen die Schriften anderer Vereine (gegenwärtig 82) ist die Bibliothek des Vereins in starkem Anwachsen begriffen. Die Zahl der Vereinsmitglieder beträgt gegenwärtig 99. Das im vergangenen Jahre gewählte Büreau: Grashof (I. Vors.), Knop (II. Vors.), Schweig (Kass.), Birnbaum (Sekr.), Meibinger (Sekr. u. Bibl.), Obermed. Bolz und v. Marschall, bleibt noch ein weiteres Jahr im Amt.

Nach Erledigung einiger die Organisation betreffenden geschäftlichen Fragen ergreift Hr. Oberschulrath Frick das Wort.

An die frühern Vorträge des Hrn. Hofraths Grashof über die Konstruktion der Uhren schloß derselbe in heutiger Sitzung die Beobachtungen an, welche er in dieser Beziehung auf der Wiener Ausstellung gemacht hatte, wobei er sich zunächst auf die Pendeluhren beschränkte und die Abweichungen hervorhob, welche sich in Rücksicht auf die von Hrn. Hofrath Grashof begründeten theoretischen Sätze beobachten ließen. Zunächst wurde auf die Einwürfe aufmerksam gemacht, welche der ruhenden Ankerhemmung gemacht werden, und auf die Versuche, diesen durch sogenannte freie Pendelschwingungen zu begegnen. Diese Versuche waren auf der Wiener Ausstellung theils an Thurmuhren, theils an für astronomische Beobachtungen bestimmten Pendeluhren sehr zahlreich vertreten, und es wurden an einzelnen derselben die Nachtheile solcher komplizirter Einrichtungen nachgewiesen, an andern aber prinzipielle Fehler, wobei zu erwähnen war, daß nur die Manhard'sche Konstruktion als für Thurmuhren geeignet von der Jury anerkannt wurde, wenn man überhaupt an solchen Uhren freie Pendelschwingungen wolle, die ja doch thatsächlich nie ganz frei sein könnten. Es wurde dann darauf aufmerksam gemacht, wie die berühmtesten Verfertiger genau gehender Uhren durch sorgfältige Arbeit und Anwendung von Edelsteinen ihren Zweck erreichen und jede unnöthige Komplikation vermeiden. Auch auf unserem Schwarzwald, sowie anderwärts wird für die sogenannten Regulatoren nur der ruhende Ankergang angewendet, obgleich sonst an der eigentlichen Schwarzwälder-Uhr und an der sogenannten Stockuhr (Stutzuhr) verschiedene, namentlich rückhebende Ankerformen vorkommen. Es wurde anerkannt, auch von der Jury, daß seit der letzten Pariser Ausstellung unsere Schwarzwald-Industrie wesentliche Fortschritte in Bezug auf sorgfältige Arbeit gemacht hat.

Sodann wurden die Verhältnisse der Wiener Uhrenindustrie, des hauptsächlichsten Konkurrenten des Schwarzwaldes, erörtert.

Nachdem sich der Vortragende noch über die sogenannten astronomischen Uhren, d. h. über jene Uhren, welche die Lösung astronomischer Aufgaben zur Anschauung bringen sollen, sowie über die zahlreich auf der Ausstellung vertretenen Jahruhren ausgesprochen hatte, wurde zuletzt auf die Konstruktion der Pendel aufmerksam gemacht, und für gewöhnliche Zwecke die vollständige Brauchbarkeit des Holzpendels anerkannt; während über die Ausführung der verschiedenen auf der Ausstellung befindlichen Rostpendel und Quecksilberpendel kein allgemein günstiges Urtheil abgegeben werden konnte, so vorzüglich auch einzelne Arbeiten ausgeführt waren.

Hierauf macht Hr. Prof. Sohncke einige Mittheilungen aus F. Exners Untersuchungen über die Härte an Krystallflächen. Obgleich das Sklerometer noch nicht so vervollkommnet ist, um die quantitative Vergleichung der Härtegrade auf verschiedenen Flächen zu ermöglichen, so lassen sich doch schon aus der Vergleichung der Härteunterschiede, welche dieselbe Krystallfläche je nach der Richtung, in der sie geritzt wird, zeigt, interessante Schlüsse ziehen. Das Hauptresultat der auf 17 verschiedene Stoffe ausgedehnten Untersuchung ist der zweifellos geführte Nachweis des inneren Zusammenhangs der Härte seines Krystalls mit seiner Spaltbarkeit. Ein Krystall ohne deutliche Spaltbarkeit zeigt keine

merklichen Härteunterschiede in den verschiedenen Richtungen auf einer und derselben Fläche. Ein Krystall, der nur nach einer Richtung deutlich spaltbar ist, zeigt auf Flächen, die parallel zu dieser Spaltungsrichtung liegen, keine Härteunterschiede in verschiedenen Richtungen; wohl aber treten solche hervor auf jeder zu den Spaltungsebenen geneigten Fläche, und zwar in der Weise, daß die Härte am geringsten ist, parallel der Schnittlinien von Krystallfläche und Spaltungsebenen, am größten senkrecht darauf. Wird nun die Krystallfläche von dem Zuge der Spaltungsebenen unter einem von 90° verschiedenen Winkel geschnitten, so zeigt, mit Ausnahme der zu den Schnittlinien parallelen Richtung, jede andere Richtung verschiedene Härte, je nachdem sie im einen oder im entgegengesetzten Sinn durchlaufen wird. — Komplizirter sind die Erscheinungen bei Vorhandensein von mehreren Spaltungsrichtungen, was hier übergangen wird. Man begreift aber aus dem Vorstehenden, daß auch auf den Flächen regulärer Krystalle Härteunterschiede in den verschiedenen Richtungen auftreten müssen, ja daß auf gewissen Flächen dieselbe Linie verschiedene Härte zeigen muß, je nach dem Sinne, in dem sie überstrichen wird. Es mag schließlich noch bemerkt werden, daß sich bei komprimirten Krystallen eine relative Vergrößerung der Härte in der Kompressionsrichtung einstellt.

Nächste Vereins-Sitzung am 8. Mai.

## Handel und Verkehr.

### Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

### Handelsberichte.

† Berlin, 6. Mai. (Schlußbericht.) Weizen per Mai $87\frac{3}{4}$, per Mai-Juni —, gelber Weizen per Mai $89\frac{1}{2}$, per Sept.-Oktbr. 81. Roggen per Mai $56\frac{1}{2}$, per Septbr.-Oktbr. $56\frac{3}{8}$. Rüböl per Mai-Juni $18\frac{1}{4}$, per Septbr.-Oktbr. 20. Spiritus per Juni 22 Thlr. 24 Sgr., per September-Oktbr. 22 Thlr. 10 Sgr.

Breslau, 5. Mai. Getreidemarkt. Spiritus per 100 Liter 100 % per Mai $22\frac{5}{6}$, per Aug.-Septbr. $23\frac{1}{4}$. Weizen per Mai 90. Roggen per Mai 62, per Juli-August 60. Rüböl per Mai und per Mai-Juni $18\frac{5}{12}$, per Sept.-Okt. $19\frac{1}{2}$. Zink $6\frac{3}{4}$ bez. — Wetter: Veränderlich.

† Stettin, 5. Mai. Getreidemarkt. Weizen per Mai-Juni 87, per Juni-Juli $86\frac{3}{4}$ per Herbst 81. Roggen per Mai-Juni und per Juni-Juli $57\frac{1}{2}$, per Herbst 56. Rüböl 100 Kil. per Mai $17\frac{5}{6}$, per Juni-Juli —, per Herbst 19. Spiritus loco $22\frac{1}{2}$, per Mai-Juni $22\frac{11}{12}$, per Juni-Juli $23\frac{1}{8}$, per August-September $23\frac{5}{12}$ bez.

† Köln, 6. Mai. Schlußbericht. Weizen matter, effektiv hiesiger $8\frac{1}{2}$ Thlr., effektiv fremder 9 Thlr. 7 Sgr. per Mai 9 Thlr. $3\frac{1}{2}$ Sgr., per Juli 8 Thlr. $24\frac{1}{2}$ Sgr., per Nov. 7 Thlr. 27 Sgr. Roggen niedriger, eff. fremder 6 Thlr. 15 Sgr., per Mai 6 Thlr. 2 Sgr., per Juli 5 Thlr. 24 Sgr., per Nov. 5 Thlr. 16 Sgr. Rüböl unverändert, effektiv 10 Thlr. 6 Sgr., per Mai 10 Thlr. 3 Sgr., per Okt. 10 Thlr. $25\frac{1}{2}$ Sgr. Leinöl 11 Thlr. $7\frac{1}{2}$ Sgr.

† Hamburg, 6. Mai, Nachm. (Schlußbericht.) Weizen per Juni-Juli 257 G., per Juli-August 254 G., per August-Sept. 256 G. Roggen per Juni-Juli 177 G., per Juli-August 175 G., per August-Septbr. 171 G.

Mainz, 6. Mai. Weizen matter, per Mai 16 fl. 35 kr., per Juli 16 fl. — kr., per November 14 fl. 30 kr. Roggen niedriger, per Mai 11 fl. 35 kr., per Juli 11 fl. 7 kr., per Nov. 10 fl. 18 kr. Hafer unveränd., per Mai 11 fl. 20 kr., per Juli 11 fl. 20 kr. Rüböl höher, per Mai 17 fl. 45 kr., per Oktbr. 19 fl. 3 kr.

✗ Mannheim, 5. Mai. Die berechtigten Hoffnungen auf eine reiche Ernte sind durch den unerwartet raschen Umschlag der Witterung wesentlich herabgestimmt worden; bei den Saatfeldern ist zwar ein beträchtlicher Schaden noch nicht wahrnehmbar, dagegen hat der Klee nothgelitten, ebenso der Weinstock und die Obstbäume. Im Getreidegeschäft ist eine nennenswerthe Aenderung nicht eingetreten. Weizen, wohl etwas mehr beachtet, blieb doch bei überwiegendem Angebot auf seitherigen Preisen und Roggen gänzlich vernachlässigt. Gerste ohne Geschäft. Die Preise stellten sich für Weizen $17\frac{1}{2}$ à $\frac{1}{4}$ fl., für Roggen 12 fl., für Gerste 14 à $13\frac{1}{2}$ fl., für Hafer 11 fl. per 100 Kilo netto.

† Wien, 6. Mai. Die Einnahmen der Staatsbahn betrugen vom 30. April bis 3. Mai 297,108 fl.

Pesth, 6. Mai. Produktenmarkt. Weizen weichend, 84pf. effektiv 8 fl. 10 kr. Usance-Weizen per Frühjahr 8 fl. 25 kr., do. per Sept.-Oktbr. 6—60 G. Roggen flau, schlußlos. Hafer fest 2 fl. 50 kr. Wetter schön.

C.L. Paris, 5. Mai. Die weichende Tendenz machte in der ersten Hälfte des Geschäfts noch einige Fortschritte. Dann trat eine leichte Erholung ein und Italiener machten sogar erhebliche Fortschritte, von 65.80 bis 66.20. Schluß still. Rente 59.72, neue Anleihe 94.72 nach 94.62. In der Coulisse wurden zwei Häuser exekutirt, daher Türken und Peruaner wieder fieberhafte Sprünge aufführten; am Ende notirten die ersteren 45.10 und die letzteren $74\frac{1}{2}$. Wie es heißt, hat Sadik-Pascha den Inhabern fälliger türkischer Bons die Offerte gemacht, dieselben mit Obligation der 1873er Anleihe einzulösen; im Prinzip wären die Gläubiger auf diesen Vorschlag eingegangen, doch diskutire man noch über den Kurs, zu welchem die Obligationen zu übernehmen wären; Sadik-Pascha proponire den Tageskurs und lasse im Hinblick hierauf die türkischen Fonds einstweilen an der Börse von Konstantinopel treiben. Spanische Extérieure $20\frac{1}{16}$, Banque de Paris 1125, österr. Bodenkredit 516, Staatsbahn 713, Lombarden 321.

† Paris, 6 Mai. Rüböl per Mai 79.—, per Juli-August 81.—, per Septbr.-Dezbr. 82.50. Mehl 8 Marken, per Mai 78.—, per Juli-August 76.75, per Septbr.-Dezbr 68.—. Weizen per Mai 38.—, per Juli-August 34.75. Zucker 88° disponible 55.50. Spiritus per Mai 63.—.

Amsterdam, 6. Mai. Weizen loco geschäftslos., per Mai —, per Novbr. 335. Roggen loco unv., per Mai $216\frac{1}{2}$, per Juli $209\frac{1}{2}$, per Okt. $203\frac{1}{2}$. Rüböl loco $33\frac{3}{4}$, per Herbst $34\frac{3}{4}$. Raps loco —, per Herbst 369.

Antwerpen, 5. Mai. Raff. Petroleum sehr still. Zu notiren für Partien erste Kosten: blank disp. frs. 33 bez. u. Br., per Mai $32\frac{1}{2}$ bez. $33\frac{1}{2}$ Br., Sept. $35\frac{1}{2}$ bez. u. Br., Sept.-Dez. $36\frac{1}{2}$ Br. Amerik. Schmalz behauptet, aber nicht sehr thätig. Marke Wilcox disp. gilt fl. $29\frac{1}{2}$ im Detailverkehr, schwimmende Waare fest auf fl. $29\frac{3}{4}$ gehalten. Amerik. Speck ruhig, zu notiren long middles frs. 111—112, short middles frs. 112—113. Trocken gef. Schultern frs. 82. — Kurz Köln $370\frac{1}{2}$.

Weizen sehr fest, besonders gute Qualitäten, die sich einer regelmäßigen Nachfrage erfreuen; rother Königsb. frs. 37—$37\frac{1}{4}$, ordin. rother Wismarer $33\frac{1}{4}$ franco Waggon bez. Anderes Getreide unverändert.

† London, 6. Mai. Der heutige Getreidemarkt schloß fest aber ruhig, Hafer eher theurer. Zufuhren: Weizen 15,990, Gerste 6970, Hafer 14,230 Q. Wetter warm.

Liverpool, 6. Mai. Baumwollenmarkt. Umsatz 12,000 B., davon auf Spekulation und Export 2000 Ballen. Middling Upland $8\frac{5}{16}$, Middling Orleans $8\frac{7}{16}$, Fair Egyptian $8\frac{1}{8}$, Fair Dhollerah $5\frac{5}{8}$, Fair Broach $5\frac{1}{2}$, Fair Oomra $5\frac{7}{8}$, Fair Madras $5\frac{1}{4}$, Fair Bengal $4\frac{3}{8}$, Fair Smyrna $6\frac{7}{8}$, Fair Pernam $8\frac{1}{2}$, Middl. Fair Dholl. $5\frac{1}{4}$, Middl. Dholl. $5\frac{1}{4}$, Good middl. Dholl. $4\frac{7}{8}$, Good Fair Oomra $6\frac{1}{4}$. Stetig.

### Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

| 6. Mai. | Barometer in mm. | Temperatur in °C. | Feuchtigkeit in Prozenten. | Wind. | Himmel. | Witterung. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Mrgs. 7 Uhr | 749.6mm | 4,6 | 87 | SW. | bewölkt | rauh. |
| Mrgs. 2 „ | 749.1mm | 11,5 | 41 | WSW. | „ | „ |
| Nachts 9 „ | 748.5mm | 5,2 | 92 | W. | still | w. bew. |

Verantwortlicher Redakteur:
Paul Kretzschmar.

## Bürgerliche Rechtspflege.

### Oeffentliche Aufforderungen.

G.211. Nr. 4617. Breisach. Auf Ableben ihres Vaters, des Webers Josef Blasy von hier, besitzen dessen Söhne Josef und Heinrich Blasy hier in der Gemarkung Breisach folgende Liegenschaften:

1. Ein zweistöckiges Wohnhaus mit Hof, Scheuer, Stallung und dabei befindlichem Rebgarten in der alten Straße hier, neben Schreiner Schano und Rathsdiener Kraut Erben hier.
2. 5 Mannshauet Matten im unteren Krütt, neben Johann Stuber von Rothweil und Protas Meier hier.
3. 6 Mannshauet Matten im unteren Krütt, neben Anton Ulmann und Nepomuk Meier hier.

Bezüglich deren sich in den Grundbüchern hiesiger Gemeinde keine Einträge finden, weßhalb solche auf den Namen der Erben das Ortsgericht verweigert.

Es werden deßhalb alle Diejenigen, welche an diesen Liegenschaften in den Grund- und Unterpfandsbüchern nicht eingetragene dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten

hier geltend zu machen, widrigens sie den jetzigen Besitzern gegenüber für erloschen erklärt würden.

Breisach, den 20. April 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
v. Weiler.

G.224. Nr. 9816 Bruchsal.

In Sachen
Leopoldine Müller, geborne Göckel, von Hambrücken
gegen
Unbekannte,
Eigenthumsrecht betr.

Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 11. Februar d. J., Nr. 3835, weder dingliche Rechte, noch lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an dem dort bezeichneten Grundstück geltend gemacht wurden, so werden solche den neuen Erwerbern gegenüber für erloschen erklärt.

Bruchsal, den 29. April 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
v. Jagemann.
Schneider.

G.207. Nr. 4551. Durlach. Unter Bezug auf die Aufforderung vom 17. Dezember v. J., Nr. 11,859, werden die bis jetzt nicht geltend gemachten lehenrechtlichen oder fideikommissarischen Ansprüche, sowie die nicht begründeten dinglichen Rechte auf die in jener Verfügung näher aufgeführte Liegenschaft dem neuen Erwerber oder Unterpfandsgläubiger gegenüber verloren erklärt.

Durlach, den 30. April 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Goldschmidt.
Erb.

### Ganten.

G.223.1. Nr. 9096. Bruchsal. Gegen Philipp Hubbuch, Leistenmacher von Neuenbürg, haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Montag den 1. Juni d. J.,
Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Bruchsal, den 25. April 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Schätz.

G.131.2. Nr. 11,170. Heidelberg. Gegen Fabrikant Eugen Kolligs von Schönau haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch den 20. Mai d. J.,
Vormittags 8 Uhr,

anberaumt.

Es werden nun Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

Heidelberg, den 8. April 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Beck.

G.230. Nr. 6734. Ueberlingen.

Die Gant
gegen
Eduard Hegner von Ueberlingen betreffend.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Ueberlingen, den 1. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Büchner.
Faist.

### Erbvorladungen.

G.113. Müllheim. Friedrich Burggraf, Schneider von Opfingen, vor vielen Jahren nach Amerika und dermalen unbekannt wo, wird zur Erbverhandlung auf Ableben seines Neffen, des ledigen Taglöhners Johann Köpfer von Niederweiler,

mit Frist von drei Monaten

unter dem Bedeuten öffentlich geladen, daß im Falle einer Nichtanmeldung dessen Erbportion Denen zugetheilt werden wird, welchen sie zukäme, wenn der Geladene den Erbanfall nicht mehr erlebt hätte.

Müllheim, den 5. April 1874.

Großh. Notar
A. Dietrich.

G.114. Walldürn. Georg Berberich, Posamentier aus Walldürn, im Jahr 1849 nach Amerika ausgewandert, mit unbekanntem Aufenthaltsort, wird zur Verlassenschaftsverhandlung auf Ableben seiner Mutter, der Händler Johann Adam Berberich Wittwe, Maria Anna, geb. Kobold, von Walldürn, mit Frist von

drei Monaten

mit dem Anfügen vorgeladen, daß im Nichterscheinungsfalle die Erbschaft Denen zugetheilt wird, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Walldürn, den 23. April 1874.

Walcker, Notar.

G.167. Grießen. Andreas Senn von Jestetten ist zur Erbschaft seines unterm 23. Juni 1870 verstorbenen Bruders Fintan Senn, ledig, von Jestetten kraft Gesetzes berufen.

Da aber sein derzeitiger Aufenthaltsort diesseits nicht bekannt ist, so wird derselbe hiermit aufgefordert, sich zur Empfangnahme der Erbschaft

binnen 3 Monaten, a dato,

um so gewisser bei dem Unterzeichneten zu melden, als andernfalls die Erbschaft lediglich Denjenigen zugetheilt wird, welchen sie zukäme, wenn er — der Vorgeladene — zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Grießen, den 1. Mai 1874.

Großh. Notar
Faul.

G.148. Mühlburg. Karl Felder, Mechanikus, und dessen Bruder August Felder, Zimmermann, Beide volljährig, Ersterer in St. Blasien und Letzterer in Karlsruhe geboren, sind zur Erbschaft ihrer Mutter, der Fabrikdreher Martin Felder Wittwe, Johanne Antoinette, geb. Gouet, von Mühlburg, berufen, ihr Aufenthaltsort aber unbekannt.

Dieselben werden anmit aufgefordert,

binnen drei Monaten

zu den Erbtheilungsverhandlungen und zur Erbschaftsempfangnahme entweder persönlich oder mittelst Gewalthaber dahier zu erscheinen, widrigenfalls die Erbschaft Denjenigen würde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Mühlburg, den 30. April 1874.

Großh. Notar
Mathos.

G.200. Neustadt. Kaspar Zipfel von Raithenbuch, geboren am 29. Dezember 1832, seit mehreren Jahren an unbekanntem Orte in Amerika abwesend, ist zur Erbschaft seines Bruders Benedikt Zipfel, gewesenen Kaufmanns und zur Erbschaft seiner Mutter, Theresia, geb. Steiner, gewesenen Ehefrau des Landwirths Johann Georg Haiz in Raithenbuch, berufen.

Derselbe oder seine etwaigen Leibeserben werden daher aufgefordert,

binnen drei Monaten

sich zur Vermögensaufnahme und zu den Theilungsverhandlungen zu melden, widrigenfalls die Erbschaft Denen zugetheilt werden wird, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit der Erbanfälle nicht mehr am Leben gewesen wären.

Neustadt, den 2. Mai 1874.

Der Großh. Notar
R. v. Schmidt.

G 201. Neustadt. Friedrich Böhler, lediger Kellner, geboren zu Stühlingen am 12. Februar 1842, seit mehreren Jahren an unbekanntem Orte abwesend, ist zur Erbschaft seiner Mutter, Antonie, geb. Edel, gewesenen Ehefrau des Fabrikarbeiters Ambros Böhler in Unterlenzkirch, berufen.

Derselbe wird aufgefordert,

binnen drei Monaten

sich zur Vermögensaufnahme und zu den Erbtheilungsverhandlungen zu melden, widrigenfalls die Erbschaft Denen zugetheilt werden wird, welchen sie zukäme, wenn er zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Neustadt, den 2. Mai 1874.

Der Großh. Notar
R. v. Schmidt.

G.182. Rastatt. Max Roland, gebürtig von Sinsheim, zur Zeit in Amerika abwesend, ist zur Erbschaft seiner am 21. April d. J. verstorbenen Tante, Sofie Salomon, geb. Löwenstein, Wittwe des Israel Salomon, Handelsmanns von Rastatt, mitberufen.

Da sein Aufenthalt unbekannt ist, so wird er aufgefordert,

innerhalb 3 Monaten

seine Erbansprüche geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft Denjenigen zugetheilt wird, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Rastatt, den 3. Mai 1874.

Großh. Notar
Franz Bauer.

G.220. Staufen. Karoline Weber, ledig, von hier, eheliche Tochter der dahier wohnhaften Schlosser Karl Weber Wwe., Ursula, geb. Rinderle, starb dahier am 20. Februar 1874, ohne daß die noch lebenden gesetzlichen Erben der väterlichen Linie bis jetzt haben ermittelt werden können. Es werden daher alle Diejenigen, welche ein Erbrecht an diesen Nachlaß zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, dasselbe vor unterzeichnetem Theilungsbeamten binnen

drei Monaten

nachzuweisen und zu begründen, widrigenfalls dieselben von der Erbschaft ausgeschlossen und diese denjenigen Personen zugewiesen würde, welchen sie zukäme, wenn die Aufgeforderten zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Staufen, den 4. Mai 1874.

Großh. Notar.
Ries.

G.150. Nr. 4320. Staufen. In das Firmenregister wurde unter O.Z. 93 heute eingetragen die Firma: Johann Schirrmann von Krotzingen. Inhaber: Fruchthändler Johann Schirrmann dortselbst.

Nach dessen Ehevertrag mit Elisabethe, geb. Bleile, von Krotzingen vom 20. Mai 1855 wurde das gesammte gegenwärtige und zukünftige Vermögen beider Theile für verliegenschaftet erklärt, mit Ausnahme der Fahrnisse im Anschlage von 100 fl., die sich damals im Besitze der Brautleute befanden.

Staufen, den 29. April 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Zentner.

G.193. Zell a. H. Ambros Klaußner, Maria Anna Klaußner und Theresia Klaußner von Nordrach sind zur Erbschaft ihres am 26. Januar d. J. verstorbenen Vaters Paul Klaußner, Bürger und Schuster von da, berufen. Da deren Aufenthaltsort z. Zt. nicht bekannt ist, so werden dieselben oder ihre etwaigen Rechtsnachfolger aufgefordert, ihre Erbansprüche

binnen 3 Monaten

bei dem Unterzeichneten entweder selbst oder durch Bevollmächtigte geltend zu machen, widrigenfalls der Nachlaß unter Diejenigen vertheilt würde, welchen er zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Zell a. H., den 28. April 1874.

Großh. Notar
Rubi.

G.205. Karlsruhe. Katharine, Friedrich und Wilhelm Demarez von Friedrichsthal, seit Jahren an unbekannten Orten in Amerika abwesend, sind zur Verlassenschaftstheilung ihres † Oheims Johann Colmez von Friedrichsthal berufen.

Dieselben werden hiermit aufgefordert, sich

binnen drei Monaten,

von heute an, zur Empfangnahme ihres Erbtheils dahier zu melden, andernfalls die Erbschaft Denen zufiele, welchen sie zugefallen wäre, wenn sie, die Vorgeladenen, z. Z. des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätten.

Karlsruhe, den 18. April 1874.

Großh. Notar.
Kirchgeßner.

## Strafrechtspflege.

### Ladungen und Fahndungen.

G.202. Nr. 4605. Durlach. In der Zeit vom 18. bis 23. April wurden aus einem Hause dahier 2 Säcke mit 12—14 Pfund Gänsefedern entwendet. Der eine der Säcke war von Drillch, der andere war ein weiter Kaffeesack, in welchem ein großer weißer Fleck eingenäht war.

Es wird um Fahndung gebeten.

Durlach, den 1. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Gärtner.

### Fahndungszurücknahme.

G.221. Nr. 4716. Bühl. Unser Ausschreiben vom 30. April d. J., Nr. 4[illegible], nehmen wir bezüglich der Joseph Gabriel von Groß-Divina zurück.

Bühl, den 4. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Jacobi.

### Vermögensbeschlagnahme.

G.210. Nr. 2984. Waldkirch. In A. S. gegen Adolf Zimber von Siegelau wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht. Beschluß. Wird das Vermögen des Adolf Zimber mit Beschlag belegt, und wird dessen Schuldnern aufgegeben, bis auf weitere Verfügung bei Vermeiden doppelter Zahlung nichts auszuzahlen.

Waldkirch, den 3. Mai 1874. Großh. bad. Amtsgericht. Speri.

### Urtheilsverkündungen.

G.181. Karlsruhe. Durch Urtheil vom Heutigen, Nr. 1267, wurden die Angeklagten Georg Christian Ruprecht von Karlsruhe, Ludwig Werner von Graben, Christof Kraft von Rüppurr, Johann Friedrich Dolde und Karl Furrer von da, wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht, in eine Geldstrafe von je fünfzig Thalern, an deren Stelle im Fall der Unbeibringlichkeit eine Gefängnißstrafe von je Einem Monat tritt, und in je $\frac{1}{6}$ der Kosten des Strafverfahrens, sowie Jeder in die Kosten seines Strafvollzugs verfällt. Dies wird den abwesenden Angeklagten hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 29. April 1874.

Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Strafkammer.
Gerbel.
Grumbacher.

G.204. Nr. 6080/84. Konstanz. In U. S. gegen Franz Bölle von Bohlingen wegen Unterschlagung, Untreue und Urkundenfälschung wurde durch Urtheil vom Heutigen zu Recht erkannt: Der Angeklagte Franz Bölle sei der mehrfachen Unterschlagung im Amte für schuldig zu erklären, deßhalb in eine Gefängnißstrafe von 8 Monaten, zur Tragung der Untersuchungs- und Straferstehungskosten zu verurtheilen, auch sei derselbe der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 3 Jahren für verlustig zu erklären. Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiermit verkündet. Konstanz, den 29. April 1874. Großh. Kreis- und Hofgericht — Strafkammer. — F. Meyer. Hanger.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.